

Bundessozialgericht

9a RVs 62/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 3. September 1986

für Recht erkannt:

1. Dem Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 30. September 1985 aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob bei dem Kläger über den 31. März 1984 hinaus die Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" im Sinne der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbAwV) vorliegen.

Das Versorgungsamt stellte bei dem Kläger verschiedene Behinderungen (1. Cerebrale Durchblutungsstörung, abgelaufener Insult mit kompletter Hemianopsie beiderseits, 2. Lungenemphysem mit Polyglobulie, 3. Krampfadern mit Neigung zur Geschwürsbildung, 4. Fettleber, Hyperlipidämie, Diabetes mellitus) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH fest (Bescheid vom 26. März 1979). Außerdem erkannte es an gesundheitlichen Vergünstigungsmerkmalen "erhebliche Gehbehinderung/Geh- und Stehbehinderung/erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen: G)" an. Die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr seien aber nicht gegeben, weil bei dem Kläger keine erhebliche Gehbehinderung infolge der Körperbehinderung iS des § 39 Abs 1 Nr 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aF vorliege. Dem Kläger wurde daraufhin ein Schwerbehindertenausweis



ohne orangefarbenen Flächenaufdruck mit dem Merkzeichen "G" ausgehängt. Im September 1979 erhielt der Kläger erstmals einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, der ab 1. Oktober 1979 zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechtigte. Mit Bescheid vom 24. Januar 1984 entschied das Versorgungsamt, daß bei dem Kläger keine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr iS des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG vorliege. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. April 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" über den 31. März 1984 hinaus festzustellen (Urteil vom 30. September 1985): Eine Neufeststellung nach § 48 Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zehntes Buch (SGB 10) zu Lasten des Klägers sei nicht gerechtfertigt. Denn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei der bindenden Feststellung vom 26. März 1979 zum Merkzeichen "G" vorgelegen hätten, sei keine wesentliche Änderung eingetreten. Diese Feststellung habe nicht auf der später weggefallenen Fiktion des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF beruht. Mit ihr seien vielmehr inhaltsgleich die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG festgestellt worden. Ob diese jemals tatsächlich vorgelegen hätten, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls lasse sich nicht feststellen, daß die tatsächlichen gesundheitlichen Verhältnisse, die im März 1979 zur Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr geführt



hätten, sich seitdem wesentlich gebessert hätten.

Mit der - vom SG zugelassenen - Sprungrevision meint der Beklagte, die Zuerkennung des Merkmals "G" sei bis 1979 auf den Bereich des Steuerrechts beschränkt gewesen, könne aber seit dem 1. April 1984 nur noch dann wirksam sein, wenn der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert sei.

Der Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen,
hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.

Der Kläger ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist erfolgreich.

Gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) war dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs 1 SGG). Denn er war ohne Verschulden verhindert, diese gesetzliche Verfahrensfrist einzu-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



halten (vgl BSG SozR Nr 36 zu § 67 SGG). Vielmehr durfte er nach dem normalen Betriebsablauf bei der Deutschen Bundespost damit rechnen, daß sein am 14. Februar 1986 zur Post gegebener Schriftsatz mit der Revisionsbegründung einen Tag vor Ablauf der Frist am 18. Februar 1986 beim Bundessozialgericht (BSG) eingehen werde (Auskunft der Deutschen Bundespost vom 24. März 1986).

In der Sache reichen die bisherigen Feststellungen nicht aus, den Beklagten zu verpflichten, über den 31. März 1984 hinaus dem Kläger das Merkzeichen "G" uneingeschränkt oder beschränkt auf das Kraftfahrzeugsteuerrecht zuzuerkennen.

Das vom Beklagten beanstandete Urteil stützt sich im wesentlichen auf die Grundsätze über die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten (§ 77 SGG, jetzt §§ 44 ff SGB 10). Indes kommt es auf die Bestandskraft der früheren Entscheidung, daß der Kläger in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei, ab 1. April 1984 nicht mehr an. Die Feststellung, die für das genannte Merkzeichen in einem Ausweis vorausgesetzt wird (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 SchwbG idF der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 - BGBl I 1649 -, geändert durch Art 20 Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532 -; § 3 Abs 5 SchwbG; § 3 Abs 2 SchwbAWV vom 3. April 1984 - BGBl I 509 -), ist bei denjenigen Behinderten, bei denen bisher eine MdE um 80 vH oder mehr anerkannt war, neu zu treffen. Das hat der Senat für frühere Feststellungsbescheide sowohl aus der Zeit ab 1. Oktober 1979 (BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1) als auch aus der Zeit davor



(vgl das den Beteiligten bekannte Urteil vom 18. Dezember 1985 - 9a RVs 40/85 -, zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden. Auf die Gründe des zuletzt genannten Urteils wird im einzelnen verwiesen.

Diesen Behinderten, zu denen auch der Kläger gehört, war das Merkmal "G" auch vor dem 1. Oktober 1979 allein aufgrund der festgestellten MdE um wenigstens 80 vH zuerkannt worden. Das beruhte ursprünglich auf einer ministeriellen Weisung, die den § 3 Abs 1 Nr 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) vom 1. Dezember 1972 (BGBl I 2209) für die Verwaltung verbindlich ausgelegt hatte. Der BMA hatte für die Versorgungsbehörden angeordnet, die Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH sollten "in jedem Fall" als iS des § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG (aF) im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert gelten (Rundschreiben vom 11. Juli 1975, BVBl 1975, S 107 Nr 63). Das war von den Finanzbehörden anerkannt worden (zB Verwaltungsvorschriften des Bremischen Finanzsenators vom 14. Mai 1976, LSt-Kartei BR S 2286 Karte 4). Ab 1. Juni 1979 wurde das Merkmal "G" für diesen Personenkreis aufgrund der nunmehr in § 3 KraftStG 1978 (idF der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 - BGBl I 132) enthaltenen Rechtsvermutung anerkannt. Diese Regelungen, die das SG nicht genügend berücksichtigt hat, führten dazu, daß diese Behinderten ab 1. Oktober 1979 ohne weitere Sachprüfung, die schon vorher für die Zuerkennung des Merkzeichens "G" entfallen war, in den Genuß der unentgeltlichen Beförderung kamen. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert war, war wegen der Rechtsvermutung,



-7-

die sich auf die MdE von mindestens 80 vH gründete, ausgesprochen. Soweit sie in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, hatte sie keine rechtliche Bedeutung. Dann kann auch für jenen Personenkreis die durch eine Vermutung erworbene Rechtstellung über den 31. März 1984 hinaus nicht mehr wirken, nachdem der Gesetzgeber unmittelbar diese Vergünstigung, die Rechtsvermutung, für die Zukunft beseitigt hat. Die Rechtslage kann nunmehr nicht günstiger sein als für solche Schwerbehinderte, denen das Merkmal "G" erstmals nach dem 1. Oktober 1979 allein wegen einer MdE von mindestens 80 vH zuerkannt worden ist. Mit Ausweisen der bezeichneten Art aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1979 läßt sich nicht iS des § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 (idF des Art 10 Nr 2 Steuerentlastungsgesetz -StEntlG 1984- vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1583) "nachweisen", daß die Inhaber "in ihrer Bewegungsfähigkeit... beeinträchtigt sind". Diese Ausweise lassen klar erkennen, daß das Merkmal "G" aufgrund der damals geltenden Rechtsvermutung einer erheblichen Bewegungsbehinderung ausgestellt worden ist. Das folgt zwingend aus der außerdem eingetragenen MdE von mindestens 80 vH. Damit war und ist offensichtlich, daß der Inhaber wegen dieses Grades der MdE aufgrund der gesetzlichen Vermutung, die am 1. Juni 1979 in Kraft getreten war, oder vorher kraft der ministeriell angeordneten Vermutung als im Straßenverkehr erheblich behindert galt.

Allein die einheitliche Behandlung der Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH im Bereich der unentgeltlichen Personenbeförderung und bei der Kraftfahrsteuerermäßigung ab 1. April 1984 entspricht dem erklärten Ziel des StEntlG 1984,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

die bis dahin eingetretene "Ausuferung" abzubauen, als welche der Gesetzgeber die unwiderlegbare Rechtsvermutung wertete (Begründung des Entwurfs des StEntlG 1984 -BT-Drucks 10/336, S 32-).

Das SG hat nun aufzuklären und die Feststellung nachzuholen, ob der Kläger tatsächlich erheblich bewegungsbehindert iS des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG ist. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)